



25.01.05 BU

Ke	BU
----	----

Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL

Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL,
Willi-Hofmann-Str. 33 A, 32756 Detmold

Firma
Dr. Kerth + Lampe
Geo-Infometric GmbH
Walter-Bröker-Ring 17

32756 Detmold

Kontakt nehmen Sie bitte auf mit:

Herr Knopp
Durchwahl: (05231)71-5205
Telefax: (05231)71-5252
Email: joachim.knopp@brdt.nrw.de

Dienstgebäude:

- Leopoldstr. 15; 32756 Detmold, Tel.: 05231 / 71-0**
- Kammerratsheide 66, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 / 9715 - 0
- Willi-Hofmann-Str. 33A, 32756 Detmold, Tel.: 05231 / 703 - 0
- Büntestr. 1, 32427 Minden, Tel.: 0571 / 808 - 0
- Am Turnplatz 31, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 / 287 - 0

Mein Zeichen: 35.3-30.07/1/00

20.01.2005

Abfallwirtschaft;

Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte von Abfallverbringungen für Dritte gemäß § 50 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Bescheid der Bezirksregierung Detmold vom 17.05.2000- Az.: 52.30.07/1/00
Ihr Schreiben vom 06.12.2004- Az.: Bu

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund Ihres Antrages vom **06.12.2004** ergeht zum Bescheid vom 17.05.2000
- Az.: w. o. - folgender

1. ÄNDERUNGSBESCHEID:

1. Die neue Anschrift des Bescheides lautet:

Firma
Kerth + Lampe
Geo-Infometric GmbH
Walter-Bröker-Ring 17

32756 Detmold .

Die übrigen Regelungen sowie die Befristung des Bescheides vom 17.05.2000 gelten unverändert fort.

Dieser Änderungsbescheid ist Bestandteil des o. g. Bescheides und ist mit ihm mitzuführen.

2. Gebührenbescheid:

Für die Bearbeitung der Änderungsanzeige im Rahmen der Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte wird gemäß §§ 1 Abs. 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) in Verbindung mit der Tarifstelle 28.2.1.26 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AvwGebO vom 05.08.1980, SGV. NW S. 924 in der zur Zeit gültigen Fassung) eine Gebühr erhoben.

Diese Gebühr wird insgesamt auf **125,-- €** festgesetzt.

Ich bitte Sie, diesen Betrag bis zum **10.02.2005** an die Landeskasse Detmold unter folgender Angabe:

TV 03009860/Lampe

auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten zu überweisen. Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Begründung der Gebührenrechnung:

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind für Amtshandlungen einer Behörde des Landes Verwaltungsgebühren zu erheben. Diese beträgt für derartige Genehmigungen gemäß Tarifstelle 28.2.1.26 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung von 125,-- € bis 2.500,-- €.

Bei der Gebührenbemessung im Einzelfall ist gemäß § 9 Abs. 1 GebG NW zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.06.2002 über die Gebühren ist für Änderung des Firmensitzes innerhalb von NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe des Verwaltungsgebührenanteils von 125,-- € zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden. Die Einlegung eines Widerspruchs hat, wenn sie sich ausschließlich nur gegen die Verwaltungsgebühr richtet, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) keine aufschiebende Wirkung, d.h. sie entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Knopp